

Gemeinde Gundelsheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Böttinger Hof“

Beteiligung gem.

§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Gemeinderat der Gemeinde Gundelsheim**

**in der Sitzung am
18.10.2023**

Stand: 04.10.2023

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. i.V.m. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 19.06.2023 bis einschließlich 18.08.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Polizei	21.06.2023
Bundesnetzagentur	26.06.2023
Eisenbahn-Bundesamt	28.06.2023
TransnetBW	29.06.2023
RP Stuttgart Luftverkehr und Sicherheit	03.07.2023
Haßmersheim	12.07.2023
Offenau	13.07.2023
Deutsche Bahn	17.07.2023
Bad Rappenau	20.07.2023
Bodensee Wasserversorgung	26.07.2023
Billigheim	09.08.2023
Pyur	10.08.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4a (3) i.V.m. § 4 (2) BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Bundeswehr	15.06.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p><u>Solarpark Böttinger Hof:</u> Gegen den Bebauungsplan „Solarpark Böttinger Hof“ zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p><u>Hinweis für die Windkraftplanung:</u> Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Anlagentypen, Standortkoordinaten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme

2	Bad Friedrichshall	20.06.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplanverfahren. Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht unmittelbar betroffen. Die für die gesamte Region bedeutsamen Belange des</p>	Kenntnisnahme

	überörtlichen Denkmalschutzes, der lokalen Lebensmittelerzeugung und der Tourismusentwicklung werden zugunsten der Erforderlichkeit zur Erzeugung C02-freier elektrischer Energie zurückgestellt.	
II.	Die Anregungen der Stadt Bad Friedrichshall zur Wahrung der regionalen Naherholungsfunktion durch Erhalt öffentlicher Wege in Ost-West-Richtung (Schreiben vom 13.12.2022) wurden in der Abwägung zur ersten öffentlichen Auslegung weder thematisiert noch berücksichtigt.	Im Bereich des Böttinger Hofes bleibt ein breiter Korridor in Ost-West Richtung frei und durchgängig. Eine Querung ist an dieser Stelle durch die dort vorgesehenen Erschließungswege auch gut möglich.
III.	So entsteht am Böttinger Hof -inmitten eines funktionierenden Wald- und Naherholungsgebietes – auf ca. 60 ha eine mit einem 2,50 m hohen Zaun mit Übersteigschutz eingefriedete unzugängliche „Gewerbefläche“ (1,5 km * 0,5 km). Durch diese eher „militärische“ Sicherung ist eine Erlebbarkeit dieser ehemals landwirtschaftlich genutzten kleinteiligen Lichtung inmitten eines Waldgebietes nicht mehr gegeben. Die Naherholungsfunktion wird stark beeinträchtigt. Daher schlagen wir nochmals vor, neben einem umlaufenden Feld- und Fußweg auch mindestens einen Weg durch das Plangebiet in Ost-West-Richtung anzulegen, um die Einschränkungen im regionalen Netz der Wander-, Rad- und Waldwege zwischen Steinbach- und Anbachtal zu vermindern.	Die Einschätzung einer „kleinteiligen Lichtung“ wird seitens des Planungsträgers nicht geteilt. Das Gebiet ist vielmehr durch Ackerschläge mit Flächengrößen zwischen 5 und 10 ha geprägt, die in Ost-West Richtung nur an 2 Stellen überquert werden können. Diese Querungsmöglichkeiten werden zwar reduziert, durch die Freihaltung eines passierbaren Korridors in Ost-West Richtung im Bereich des Böttinger Hofes aber nicht vollständig aufgegeben. Die Naherholungsmöglichkeiten werden deshalb nur geringfügig eingeschränkt und bleiben weitgehend erhalten.

3	Netze BW GmbH	03.07.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	vielen Dank für die Beteiligung am im Betreff genannten Verfahren. Unsere zuvor abgegebene Stellungnahme besitzt weiterhin Gültigkeit. Die Abstimmung zwischen der Netze-BW und dem Vorhabenträger ist aktuell im Gange.	
II.	Stellungnahme 30.11.2022:	

III.	Unsere zuvor abgegebene Stellungnahme besitzt weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme
IV.	<p>Darüber hinaus möchten wir Folgendes ergänzen: Laut Begründung und Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan soll die vorhandene Mittelspannungsfreileitung durch Erdkabel ersetzt werden. Die dazu notwendige Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der Netze BW GmbH sei aktuell im Gange. Von der erwähnten Abstimmung ist seitens Netze BW jedoch nichts bekannt. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Kosten für erforderliche/gewünschte Änderungen an der Bestandsleitung wie z. B. eine Erdverkabelung vom Veranlasser (hier Vorhabenträger EnBW Solar GmbH) zu tragen sind. Die unverbindlich geschätzten Kosten für die Erdverkabelung belaufen sich auf mehrere Hunderttausend Euro.</p> <p>Daher schlagen wir vor, weitere Alternativen in das Verfahren mit aufzunehmen:</p> <p>1) Verbleib der Mittelspannungsfreileitung ggf. mit lokal erforderlichen Änderungen, z. B. Versetzen oder Ersetzen von Masten.</p> <p>2) Ersatzloser Abbau der Mittelspannungsfreileitung. Bislang ist für den Böttinger Hof noch ein aktiver Netzanschluss mit Stromverbrauch vorhanden. Laut Begründung zum Bebauungsplan ist der Böttinger Hof unbewohnt und wird nicht mehr bewirtschaftet. Sollte der Stromanschluss für den Böttinger Hof abgemeldet werden, könnte die Mittelspannungsfreileitung ggf. ersatzlos abgebaut werden.</p>	<p>Nach Abstimmungen zwischen der Gemeinde Gundelsheim und dem Leitungsträger soll die bestehende 20 kV Freileitung vollständig und ersatzlos abgebaut werden. Durch die Aufgabe des Böttinger Hofes wird die Stromversorgung nicht mehr benötigt und kann entfallen.</p>
V.	<p>Um die Varianten außerhalb des Bebauungsplan-/Flächennutzungsplanverfahrens abzustimmen, bitten wir die Stadt Gundelsheim und/oder den Vorhabenträger Kontakt mit uns aufzunehmen (Mails bitte an Netzplanung_HLB@netze-bw.de).</p>	Entsprechende Abstimmungen laufen bereits.

4	Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit	13.07.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung

I.	zum Solarparkthema haben wir bereits geantwortet. Ergebnis: keine Bedenken	
II.	<p>Zum Teil Windkraft: Luftfahrtbelange sind betroffen. Es existieren 4 Flugplätze im Einflussbereich des geplanten Kombi-Feldes Wind-Solar. Verkehrslandeplatz Mosbach Lohrbach und Sonderlandeplatz Gundelsheim, Segelfluggelände Schreckhof und der Krankenhauslandeplatz für Rettungszwecke der Stadt Mosbach. Die Anflugverfahren als auch Platzrunden mit den zugehörigen Schutzabständen scheinen nicht betroffen. Die Landesluftfahrtbehörde ist zu beteiligen. Bei Windkraftanlagen sind wir jedoch gesetzlich nach Luftrecht verpflichtet weitere Träger öffentlicher Belange, im Speziellen die DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH) und das BAF (Bundesamt für Flugsicherung) zu beteiligen. Militärische Luftfahrtbelange sind von Antragstellern gesondert zu prüfen.</p>	Die Windenergieanlagen werden nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes festgesetzt. Die Luftfahrtbelange werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und berücksichtigt.

5	Telekom	14.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Mit Schreiben vom 6. September 2021/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian haben wir zur o. a. Planung bereits Stellunggenommen – unsere Anregungen wurden zur Kenntnis genommen – die Leitungsrechte werden geklärt Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	Kenntnisnahme

6	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	17.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

<p>IV.</p>	<p>Geotechnik und Erdbebenüberwachung Auf die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zum Baugrund (Stand 04.10.2022 wird verweisen), Im Übrigen folgende Ausführungen:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation sowie der Erfurt-Formation (ehemalige Bezeichnung Lettenkeuper). Diese werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Lösslehm, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus dem Umfeld des Plangebiets als auch aus der Planfläche selbst bekannt. Nach Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells befindet sich je eine Verkarstungsstruktur ca. 125 m NE bzw. ca. 160 m SE des Böttinger Hofes innerhalb des Plangebiets.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise, die den Boden und die Versickerungsmöglichkeiten des Oberflächenwassers betreffen, werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
------------	--	---

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. vorgesehenen Transformatorenstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind durch das Vorhaben zur Zeit nicht berührt.

Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turm-

	<p>schwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, das am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde.</p> <p>Im Anhang finden sich der Geodatensatz inkl. Erläuterungen, der im Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg versandt wurde.</p> <p>Die Positionen der Erdbebenmessstationen in Baden-Württemberg lassen sich auch – ohne Prüfbereiche - über die LGRB-Geodatendienste visualisieren (https://maps.lgrbbw.de/?app=lgrb&view=LED_Stationen) oder in die eigene GIS-Umgebung einbinden (https://produkte/lgrbbw.de/informationssysteme/geodatendienste).</p>	
V.	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	Kenntnisnahme
VI.	<p>Mineralische Rohstoffe</p>	Kenntnisnahme

	<p>Das Plangebiet liegt teilweise, d. h. in seinem Südteil, in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Kalksteinen des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info- Buttons].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000) und (https://produkte.lgrbbw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrbbw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).</p> <p>Weiterhin wird daraufhin gewiesen, dass – wie in den Planungsunterlagen aufgeführt – das Planungsgebiet innerhalb der rechtskräftigen Bergbauberechtigung „Anbachtaler Grubenfeld“ zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit im Mittleren Mu-</p>	
--	--	--

	<p>schelkalk liegt. Da mit dem Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung voraussichtlich nicht mehr ausreichend REA-Gips zur Verfügung stehen wird, könnte die Bedeutung von (vor allem auch untertägig gewinnbaren) Primärgipsvorkommen in der Zukunft zunehmen.</p> <p>Aus dem Landesrohstoffbericht 2019, Kap. 4.4.4 „Zur Vorratssituation auf dem Gipssteinsektor“ (S. 182): „[...] Darüber hinaus ist aus lagerstättengeologischer Sicht sowohl in den Grundgips-schichten an der Basis des Mittleren Keupers als auch insbesondere in der Heilbronn-Formation des Mittleren Muschelkalks für tiefliegende, untertägig gewinnbare Gips-Anhydrit-Mischgesteinsvorkommen und Anhydritsteinvorkommen ein sehr großes Potenzial anzunehmen. [...] Trotz der mittelfristig noch erheblichen Vorräte kann zur Standortsicherung der Gipswerke langfristig vor allem auch die Gewinnung von Gipsstein aus dem Mittleren Muschelkalk eine wichtige Rolle spielen. Im Gegensatz zum übertägigen Abbau der Grundgipsschichten kann dieser Gips nur untertägig gewonnen werden. [...] Die Erkundung großer Gipssteinlagerstätten im Mittleren Muschelkalk durch die Gipsindustrie steht in Baden-Württemberg jedoch erst in den Startlöchern. Die Anfang 2019 im Bereich des ehemaligen Gipsbergwerks Roigheim durchgeführten neuen Erkundungsbohrungen der Gipsindustrie waren ein erster Schritt in diese Richtung. [...]“</p>	
VII.	<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht</p>	Kenntnisnahme

	<p>vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	
VIII.	<p>Bergbau Mit der Aufnahme eines Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	
IX.	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	

7	RV Heilbronn-Franken	18.07.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
II.	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 08.09.2021 und 12.12.2022 hierbei zu folgender Einschätzung. Die Planung ist weiterhin mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	

	Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	
--	---	--

8	Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion	21.07.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
III.	<p>Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Böttinger Hof“ sollen rund um den Böttinger Hof die beiden Sonderbauflächen „SO II Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik“ und „SO I Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Erneuerbare Energien“ ausgewiesen werden. Im räumlichen Geltungsbereich liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Allerdings ist die geplante Sonderbaufläche nahezu an allen Seiten von Wald umgeben, der vielfach sogar unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange.</p> <p>Die angrenzenden Waldflächen, deren Lage und Eigentumsverhältnisse sind in unserer Stellungnahme vom 05.12.2022 hinreichend beschrieben. Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung erfüllen sie neben den forstlichen Grundfunktionen noch eine besondere Erholungsfunktion (Erholungswald der Stufen 1b & 2). Letztere wird durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage aus Sicht der höheren Forstbehörde jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die indirekte Betroffenheit forstlicher Belange ergibt sich vielmehr aus dem Abstand zwischen den vorgesehenen Baugrenzen und den benachbarten Waldflächen. Unsere diesbezüglichen Bedenken und Anregungen haben wir in der Stellungnahme vom</p>	<p>Die Festlegung der Transformatoren erfolgt durch die Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan, der Teil der Bebauungsplanunterlagen ist. Eine gesonderte und darüber hinaus gehende Festsetzung ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde ist aufgrund der seitens des RP gemachten Ausführungen sowie der durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen und privatrechtlichen Vereinbarung der Auffassung, dass die forstrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt wurden und die nur geringfügigen Unterschreitungen der geforderten Waldabstände im Sinne einer bestmöglichen Ausnutzung der Sonnenenergie vertretbar sind. Erhöhte Sicherheitsrisiken sind damit nach Auffassung der Gemeinde nicht verbunden, so dass an der Planung festgehalten werden soll.</p>

	<p>05.12.2022 dargelegt und begründet, worauf nochmals verwiesen wird.</p> <p>Im Gemeinderat wurden die eingegangenen Stellungnahmen beraten und diesbezügliche Abwägungen beschlossen. Danach soll an der ursprünglichen Planung wohl weitgehend festgehalten werden.</p> <p>Allerdings ergeben sich aus der jetzt vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan sowie der Abwägungstabelle weitergehende Konkretisierungen bezüglich der Waldabstandsthematik. Danach soll bei der konkreten Ausgestaltung und Flächenbelegung der Photovoltaikanlage der seitens der Forstverwaltung geforderte Mindestabstand zwischen Wald und Baugrenze von 30 m überwiegend eingehalten werden. So beträgt der geplante Waldabstand auf der Ostseite des Planungsraums mindestens 39 m. Im restlichen Bereich variiert er überwiegend zwischen 20 m und 32 m, womit der forstlich erforderliche Waldabstand von 30 m nicht durchgehend gegeben ist. Auf Höhe des Hofes wird er mit nur 12 m sogar sehr deutlich unterschritten. Im Nordwesten und Nordosten kann sich durch die im Offenland vorgesehenen Maßnahmen M4 und M5 „Entwicklung eines gestuften Waldrands“ eine ähnliche Situation entwickeln, wenn hierdurch Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 LWaldG (mit Waldbäumen/-sträuchern bestockte Grundfläche = tatsächlicher Begriff) entsteht und sozusagen an die Baugrenze „heranrückt“. Dies sehen wir sehr skeptisch, zumal als Folgenutzung für den Geltungsbereich „Flächen für Landwirtschaft“ festgesetzt werden sollen (nach 30 Jahren ggf. Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG erforderlich). Gegen Krautsäume spricht aus forstlicher Sicht hingegen nichts.</p> <p>Insofern ist in Teilbereichen nach wie vor eine erhöhte Gefährdungssituation zu unterstellen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Folgen von Sturmwurf/-bruch, mit Einschränkungen aber auch für</p>	
--	--	--

	<p>das Herabfallen starker Äste. Die diesbezüglich in der Abwägungstabelle in Aussicht gestellten Vorsorgemaßnahmen (u. a. Fernüberwachung und ggf. Sofortmaßnahmen) werden ausdrücklich begrüßt. Dies ändert jedoch nichts an unserer grundsätzlichen Beurteilung des Waldabstands. Werden 30 m Mindestabstand nicht eingehalten, kann es nach wie vor zu einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) kommen. Zudem würden die benachbarten Waldeigentümer durch voraussichtlich erhöhte Aufwendungen bei der nach §§ 12 ff LWaldG durchzuführenden Bewirtschaftung/Pflege der angrenzenden Waldflächen einseitig benachteiligt. Für letzteres können die geplanten schriftlichen Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und Waldeigentümer Abhilfe schaffen.</p> <p>Demgegenüber sind die ebenfalls vorgesehenen Haftungsausschlüsse im Hinblick auf die, aus Sicht der Forstverwaltung, hier analog anzuwendende Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO nicht zielführend. Letztere dient nämlich nicht der Vermeidung von Haftungsansprüchen, sondern dem öffentlichen Belang „Gefahrenabwehr“.</p> <p>Auch laut ständiger Rechtsprechung sind diesbezügliche Garantien ungeeignet, die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers über den erforderlichen Waldabstand zu durchbrechen. Beispielsweise hat der VGH Mannheim bereits mit seinem Urteil vom 16.03.1994 (- 8 S 1716/93 -, juris) klargestellt, dass Haftungsausschlüsse keine Ausnahmen von der Waldabstandsvorschrift rechtfertigen.</p> <p>Andererseits werden Gefahren für den Wald durch Feuer anscheinend weitgehend ausgeschlossen. So sollen laut Abwägungstabelle die potenziell brandgefährdenden Anlagenbauteile wie Transformatoren in einem Abstand von 40 m zum Wald er-</p>	
--	--	--

<p>richtet werden. Diesbezügliche Festsetzungen sind in den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht zu finden und sollten dementsprechend noch ergänzt werden.</p> <p>Das Brandrisiko durch eine Beschädigung von Modulen sei nach einer Untersuchung des Fraunhofer Instituts mit lediglich 0,006% minimal bzw. vernachlässigbar. Ebenso sind Gefahren für Leib und Leben aufgrund des hier teilweise weniger als 30 m betragenden Waldabstands nicht zu vermuten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund verbleiben in Teilbereichen vorrangig Gefahren für die PV-Anlagen (inkl. Zaun) sowie potenzielle privatrechtliche Konflikte (z. B. Haftungsfragen, evtl. Ertragseinbußen durch Schattenwurf). Diese können am besten durch eine entsprechende Verlegung der Baugrenze und Einhaltung eines Waldabstands von 30 m vermieden werden. Wir bitten, dies nochmals ernsthaft zu prüfen.</p> <p>Sollten stattdessen nur vertragliche Regelungen zwischen Anlagenbetreiber und Waldbesitzer getroffen werden, wird diesbezüglich eine geeignete langfristige Sicherung empfohlen (v. a. wichtig für Änderungen bei den Vertragspartnern).</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass für die Herstellung des erforderlichen oder bei Beschattung ggf. gewünschten Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht gegeben/erfüllt.</p> <p>Bereits in unserer Stellungnahme vom 05.12.2022 haben wir darum gebeten, den zu beachtenden Waldabstandsstreifen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Entgegen der Darstellung in der Abwägungstabelle ist dies jedoch nicht erfolgt und sollte ergänzt werden.</p>	
---	--

	Die unteren Forstbehörden bei den Landratsämter Heilbronn und Neckar-Odenwald-Kreis erhalten Nachricht hiervon.	
--	---	--

9	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	18.08.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, der Abteilung 4 – Mobilität, Straßen, Verkehr, der Abteilung 5 – Umwelt - und der Abteilung 8 – Denkmalschutz – wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Unter Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 29.09.2021 und 13.12.2022 im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligungen zu o.g. Bebauungsplanverfahren tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht mit und haben keine weiteren Anmerkungen.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Wir nehmen aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	Kenntnisnahme
III.	<p>(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder</p>	Kenntnisnahme

	Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.	
IV.	(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.	Kenntnisnahme
V.	(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden: 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde	Kenntnisnahme
VI.	(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von An-	Kenntnisnahme

	<p>lagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	
VII.	<p>(6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p>	Kenntnisnahme
VIII.	<p>(7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 64 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p>	Kenntnisnahme
IX.	<p>Landwirtschaft Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.12.2022.</p>	Die Stellungnahme wurde bereits im vorangegangenen Verfahrensschritt berücksichtigt und abgewogen.
X.	<p>Das Plangebiet eines privaten Investors (EnBW Solar GmbH), befindet sich nördlich des Ortsteiles Dornbach in einer Waldrodung. Die derzeitige Flächennutzung der aus-gewählten Flurstücke mit</p>	Kenntnisnahme

	<p>rund 64 ha ist laut Begründung BPL Ackerland und von Wald umgeben. Im FNP ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Mit 64ha ist die PV-Anlage so dimensioniert, dass „sie keiner Förderung durch das EEG bedarf“; die Wirtschaftlichkeit erhöht sich durch zwei zusätzliche Windenergieanlagen. Dadurch kann die Erschließung mit Kabeln und Trafostationen zur Netzeinspeisung und über vorhandene Wirtschaftswege gemeinsam genutzt werden.</p>	
<p>XI.</p>	<p>Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 6.9.21 da die Planung am Standort Gundelsheim nach den vorgelegten Unterlagen zwischenzeitlich nicht verändert wurde. Dort hatten wir erhebliche Bedenken zum Ausdruck gebracht. Diese wurden von uns formuliert, da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten und da die für eine qualifizierte Abwägung erforderliche Darstellung der öffentlichen Belange der Landwirtschaft nicht erfolgt ist. In der Synopse der Stadt Gundelsheim vom 4.10.22 ist unsere damalige Stellungnahme nicht enthalten, weshalb wir diese nachfolgend nochmals zusammenfassen. Bedenken zum Standort/zur Größe der Anlage finden sich allerdings auch in anderen Stellungnahmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>XII.</p>	<p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vor-geprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist. Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf</p>	<p>Im Jahr 2021 wurden gem. den Daten des statistischen Landesamtes ca. 35 % des produzierten Stroms aus erneuerbaren Quellen erzeugt. Es besteht also noch ein sehr hoher Bedarf an erneuerbaren Energien, um die Ziele von Bund und Ländern zu erreichen. Die Nutzung von bisher unversiegelten und landwirtschaftlich genutzten Bereichen ist somit unabwendbar, da vorbelastete oder bereits versiegelte Flächen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Zudem bedeutet das Vorhaben (WEA in Kombination mit PV) die Bündelung der Infrastruktur für die Energieerzeugung mit Synergien</p>

	<p>geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um öko-logisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.</p>	<p>bei der Netzeinspeisung und Erschließung des Standortes.</p> <p>Weiterhin werden durch die Inanspruchnahme von Flächen mit vergleichsweise geringeren Bodenzahlen die landwirtschaftlichen Vorrangfluren freigehalten.</p>
<p>XIII.</p>	<p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Im Text der Plansätze (Begründung BPL) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die geplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden (z.B. unter „Schutzgut Fläche“). Im LK HN steht in inzwischen die aktualisierte und weiterentwickelte Flurbilanz zur Verfügung. Im Detail verweisen wir auf die Ausführungen der ULB. Gemäß den Vorgaben des LEP sind Photovoltaikanlagen nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbau-problematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p>	<p>Die Begründung wurde durch eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft ergänzt.</p> <p>Hierzu wurde die Wirtschaftsfunktionenkarte der Stadt Gundelsheim sowie Bodenwerte herangezogen. Die Bodenwertstufen variieren zwischen 2,17 und 3,5 mit einem Mittelwert von 2,46 und liegen damit im durchschnittlichen Bereich. Auf Gemeindeebene betrachtet sind diese Werte insgesamt unterdurchschnittlich.</p> <p>Diese Einschätzung wird durch die Flurbilanz bestätigt. Hier sind die Vorrangfluren ebenfalls im südlichen bzw. südöstlichen Gemeindegebiet konzentriert. Flächen mit den Einstufungen „Vorbehaltsflur 2“ und „Grenzflur“ sind nur sehr kleinflächig vorhanden und für eine PV-Freiflächenanlage aufgrund der geringen Ausdehnungen oder der vorhandenen Vegetationsstrukturen nicht geeignet. Die Nutzung einer Vorbehaltsflur 1 erscheint vor diesem Hintergrund als vertretbar.</p> <p>Der erwähnten globalen Verantwortung wird die Planung hier dadurch gerecht, dass die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien im besonderen und effizienten Maße nachgekommen wird. Eine herausragende landwirtschaftliche Bedeutung,</p>

		insb. im Sinne der Nahrungsmittelproduktion kann der Fläche in den letzten Jahren nicht zugesprochen werden.
XIV.	In der Flurbilanz ist das Planungsgebiet aufgrund der für die Gegend guten Böden und der ebenfalls guten agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe II (alt) / Vorbehaltsflur Stufe I (neu) eingestuft. Für den LK HN ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und laut LEP für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Auch wenn den Flächen des Planungsgebietes bezogen auf den Landkreis keine herausragende Stellung zukommt, handelt es sich global betrachtet jedoch um beste Flächen; insofern haben hier sowohl der RV HNF als auch die Kommunen eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss und wie wichtig die regionale Erzeugung von Lebensmitteln im Sinne einer modernen Ernährungssicherstellung bei globalen Krisen ist.	Vgl. vorangegangene Abwägung.
XV.	Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung (Acker!) nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie, um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.	Die Gemeinde geht davon aus, dass aufgrund des Vorhabenbezugs und der getroffenen Festsetzungen ein Abbau der Fläche und eine anschließende landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist.
XVI.	Hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK HN und den	Kenntnisnahme Die Umwandlung von Acker in Grünland ist bei PV-Freiflächenanlagen üblich und verringert die Boden-erosion und einer Aufwertung des Biotoppotenzials. Die vorgebrachten Argumente gegen eine Anlage von Grünland spielen aus Sicht des Planungsträgers eine nur untergeordnete Rolle.

	<p>Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen (Bodentrockenheit unter Modulen!). Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen nötig sind. Falls doch, sollten diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, speziell Ackerflächen vorgesehen werden (auch keine Gehölzpflanzungen innerhalb der PV-Anlage). Im Detail sollten etwaige Maßnahmen mit der ULB bzw. den bewirtschaftenden Landwirten auch der Nachbarflurstücke abgestimmt werden.</p>	<p>Für das geplante Vorhaben sind keine externen Ausgleichsflächen notwendig.</p>
XVII.	<p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung weiterhin erhebliche Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft sowohl im BPL-Verfahren als auch im parallelen FNP-Verfahren. Das nun vorgelegte Abwägungsdokument zeigt u.E. ein deutliches Abwägungsdefizit auf; die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange sind – in Bezug auf die Synopse - nicht ordnungsgemäß in die Abwägung eingeflossen.</p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft werden sowohl in der Begründung des Bebauungsplanes als auch in der Begründung des Änderung des Flächennutzungsplanes tiefergehend anhand von Bodenwerten und der Flurbilanz berücksichtigt und bewertet.</p>

10	BUND	28.08.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir halten unsere Kritikpunkte aus unserer Stellungnahme vom 10.03.2022 weiterhin aufrecht. Gerade in Bezug auf die Artengruppe Vögel sind bekanntlich Schwankungen von Jahr zu Jahr typisch, so dass es für uns nicht verständlich ist, dass die vorliegenden Monitoring-Ergebnisse des örtlichen Fachbüros aus den</p>	<p>Der Geltungsbereich wurde umfassend faunistisch untersucht und die Betroffenheit der erfassten Arten bewertet. Darauf aufbauend wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrecht-</p>

	<p>Jahren 2017 – 2022 für die überplante Fläche nicht Anlass zu weiteren Überprüfungen geben. Gerade weil nicht nur ubiquitäre Arten betroffen sein könnten, sondern auch streng geschützte wie Mittelspecht; Baumfalke und Turteltaube oder Rote-Liste-Arten wie das Braunkehlchen (stark gefährdet). Auch wurde lt. Abwägungstabelle dem Hinweis auf den Schwarzstorch wohl nicht nachgegangen. Weiterhin unverständlich bleiben die geplanten Ausgleichsflächen für die Feldlerchen im Lichte der oben genannten gutachterlichen Monitoring-Ergebnisse. Sollte das engmaschig Monitoring belegen, dass diese Flächen nicht angenommen werden, so ist sofort entsprechend nachzusteuern. In Bezug auf die Fachdiskussion haben wir belegt, dass es keine abschließend, fundierten Aussagen dafür gibt, dass Feldlerchen Reviere innerhalb von Solarparks in topografisch bewegtem Gelände einnehmen.</p>	<p>lichen Tatbeständen entwickelt, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend in den Bebauungsplan als Festsetzung übernommen. Zur Absicherung der Maßnahmen sind entsprechende Untersuchungen nach Umsetzung des Vorhabens vorgesehen, um bei Bedarf weitere Maßnahmen zu ergreifen und ggf. nachzusteuern.</p> <p>Aus Sicht des Planungsträgers wurden damit die artenschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt, so dass hier keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.</p>
<p>II.</p>	<p>Noch weitere Anmerkungen zu den Maßnahmen:</p> <p>M 1: Lebensraumverbesserung für die Feldlerche Hier heißt es: „Unversiegelte oder teilversiegelte Zuwegungen sind innerhalb der Maßnahmenfläche zulässig.“ Zuwegungen innerhalb der Ausgleichsfläche sind jedoch auszuschließen, es sei denn es kann gewährleistet werden, dass diese nicht während der Brutzeit befahren werden.</p>	<p>Die Anlage von Zuwegungen stehen nicht grundsätzlich den artenschutzrechtlichen Maßnahmen entgegen. Befahrungen können so organisiert und gesteuert werden, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>
<p>III.</p>	<p>M 2: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich unter den Modulflächen. Wir regen Staffelmahd für 1. Und 2. Mahd an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Mahd: Für die eine Hälfte der Solarparkfläche die 1. Mahd nicht vor 15. Juni, um die Entwicklung einer blütenreichen Wiese zu fördern. Für die andere Hälfte den Mahdtermin nicht vor 30. Juli. So werden Jungvögel und die Entwicklung vieler Insektenarten geschützt. - Die 2. Mahd entsprechend 8 – 10 Wochen später. 	<p>Die Festsetzung wird entsprechend der Anregung überarbeitet und auch der Umweltbericht ergänzt.</p>

	<p>Das Belassen von nur einmal pro Jahr oder alle zwei bis drei Jahre gemähten Bereichen (Wiesenbrache) erhöht die Biodiversität auf den Flächen und ist zu empfehlen. Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch ab dem auf die Mahd folgenden Tag 2 Tage nach der Mahd von der Fläche zu entfernen. Die Mahd soll als insektenschonende Mahd mit Balkenmäher oder Freischneider und mit einer Stoppelhöhe von 12 cm erfolgen. Rotationsmähwerke sind aufzuschließen.</p>	
IV.	<p>Umweltbericht: M 5: Entwicklung von Zauneidechsenhabitaten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahmen sind dort nicht ideal, da am Mittag/Nachmittag eine Verschattung der Maßnahmen stattfindet - Die Habitate sind mind. alle zwei Jahre von Vegetation zu befreien und entsprechend zu pflegen. 	<p>Die Maßnahme wird gem. der Anregung überarbeitet und bei Bedarf ergänzt.</p>
V.	<ul style="list-style-type: none"> - Im Modulbelegungsplan ist eine Fläche als „Material-Lager“ gekennzeichnet (Türkisfarben). Dazu haben wir in den Unterlagen keine weiteren Angaben gefunden. Daran grenzt eine pinkfarbene markierte, potenzielle BE-Fläche an. Sie wird evtl. in geschotterter Weise hergestellt und soll nach Beendigung des Baus wieder vollständig zurückgebaut werden. Wir weisen darauf hin, dass diese Fläche von Nutzung im Rahmen der Bauphase ausgespart werden sollte. Die Fläche war im April 2023 größtenteils nass bzw. sehr feucht und kann somit als ökologisch wertvoll angesprochen werden. Eine Verdichtung und Belastung ist demnach auszuschließen. Wir bitten darum, dass auf Flächen ausgewichen wird, die ohnehin später belastet/genutzt werden! Wie werden die Flächen des Wildtierkorridors gepflegt, die nicht gleichzeitig Feldlerchenmaßnahme sind? - Wir halten weiterhin einen durchschnittlichen Reihenabstand von 2,66 m bei einer Modulhöhe von 3-4 m für deutlich zu niedrig. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. 	<p>Das Materiallager wird im V&E Plan weiterhin an der bisherigen Stelle, allerdings mit einer größeren Fläche dargestellt. Dadurch ergeben sich Möglichkeiten, einen Korridor für Amphibien freizuhalten. Im Rahmen der Bauausführung wird dann ein entsprechendes Konzept zum Schutz ggf. vorhandener Amphibien erarbeitet und mit der UNB abgestimmt.</p> <p>An dem Reihenabstand zwischen den Modultischen soll festgehalten werden.</p>

11	Landratsamt Heilbronn	05.09.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
VI.	<p>Bauplanungsrecht</p> <p><u>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.</p>	Kenntnisnahme
VII.	<p><u>Windkraft</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplans (Plan- und Textteil) keine Windenergieanlagen auf dem Plangebiet genehmigt werden können. Sollen Windenergieanlagen weiterhin auf dem Plangebiet realisiert werden, sind Plan- und Textteil entsprechend zu ändern (bspw. Baufenster, Art und Maß der baulichen Nutzung) und der Bebauungsplan erneut auszulegen.</p> <p>Bitte stimmen Sie die Unterlagen rechtzeitig vor der erneuten Offenlage mit uns ab.</p>	Die Planung wird entsprechend überarbeitet. Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen, so dass die Genehmigung ausschließlich auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt.
VIII.	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Die Umweltbelange (natur- und artenschutzrechtlicher Art, inklusive Landschaftsbild) der geplanten Windenergieanlagen werden im Rah-</p>	

	<p>men des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens außerhalb des Bebauungsplan- Verfahrens geprüft und sind nicht Bestandteil der vorgelegten Stellungnahme. Die Stellungnahme behandelt ausschließlich die Ausführung der Sondergebiete „PV-Anlagen“.</p> <p>Der Ergebnisbericht zum Artenschutz zu diesem Bebauungsplan hat die einleitenden Worte:</p> <p><i>„Der hier dargestellte Ergebnisstand bezieht sich auf den Erfassungszeitraum bis zum 20.9.2021 und ist daher als vorläufig zu betrachten, da die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind.“</i></p> <p>Auf Nachfrage wurde dann bestätigt, dass bezogen auf die PV Anlage die Untersuchungen abgeschlossen sind und es wurden noch Daten zu den Kartierterminen nachgereicht.</p> <p>Es handelt sich um zwei getrennte Verfahren (Bauleitplanung und BImSchG-Verfahren für die Windenergieanlagen), die auch getrennte Unterlagen beinhalten sollten. Die Bewertung der Unterlagen ist durch die Durchmischung schwierig und missverständlich. Durch die Formulierung in den Unterlagen sind wir in den vorherigen Stellungnahmen davon ausgegangen, dass noch der tatsächliche Abschlussbericht folgt. Sonst hätten wir diesen Kritikpunkt schon früher angebracht.</p> <p>Die Punkte aus den vorherigen Stellungnahmen (frühzeitige Beteiligung und erste Offenlage) behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzend wird zu den vorgelegten Unterlagen naturschutzfachlich wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Der Ergebnisbericht wird redaktionell angepasst, so dass er sich ersichtlich auf die PV-Anlage bezieht und als Abschlussbericht erkennbar ist.</p>
IX.	<p><u>Eingriffsminimierung und Artenschutz:</u></p>	<p>Die beschriebene Baumreihe soll aufgrund der Einwendung der UNB erhalten bleiben und wird bei der</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Im Sinne der Eingriffsvermeidung sehen wir die Notwendigkeit, die ältere Baumreihe in der Nordhälfte von Nordosten nach Südwesten verlaufend zu erhalten und die Module und Infrastrukturelemente so anzupassen, dass kein Eingriff erfolgt. Es handelt sich um eine prägnante und sehr schön gewachsene, ökologisch wertvolle Baumreihe. Aufgrund der Größe und Dimension des Vorhabens halten wir die Erhaltung und damit den Verzicht auf nur verhältnismäßig sehr wenige Module oder die Verlegung von Trassen für zumutbar. Aus ökologischer Sicht ist es notwendig den Strukturreichtum auf Flächen dieser Größe zu erhalten, da sie wichtige Funktionen für Vögel, Fledermäuse und Insekten übernehmen. Im Rahmen eines naturverträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien sind solche Aspekte zu berücksichtigen, da keine künstliche Nisthilfe die vielfältige ökologische Funktion eines Baumes ersetzen kann. Auf einer Fläche dieser Größe dürfte ausreichend Platz vorhanden sei, um alternative Lösungen zu finden. • Wir bitten noch die vollständige Liste und den vollständigen Plan der kartierten Vögel nachzureichen. Vor allem die Kartierung der alten, höhlenreiche Baumreihe sollte enthalten sein. In Bezug auf die alte Baumreihe ist auch noch einmal näher auf das Potential für Fledermäuse einzugehen. • Im Vorhaben- und Erschließungsplan sieht es so aus, als ob der nördliche der beiden parallelaufenden Gräben nicht überplant wird. Daher regen wir an, diesen zu erhalten oder nach Abschluss der Bauarbeiten nach Installation der Anlage wieder ganz oder in Teilen herzustellen und zu einer feuchten Hochstaudenflur zu entwickeln. 	<p>Modulbelegung entsprechend berücksichtigt. Es erfolgt eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan.</p> <p>Die Liste der kartierten Vögel wird dem faunistischen Gutachten beigelegt.</p> <p>Der nördliche Graben bleibt erhalten, wobei die größeren Bäume zur Vermeidung von Verschattung entfernt werden sollen. Durch eine entsprechende Festsetzung, durch die die Freihaltung des Grabens sichergestellt wird, kann sich hier eine angepasste Hochstaudenvegetation entwickeln.</p>
--	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Damit das Ziel eines extensiven mageren Grünlands mittels ein- bis zweischüriger Mahd gelingt, ist das Mahdgut abzuräumen. Die vorgesehene Überwachung der Maßnahme nur im ersten und dritten Jahr nach Anlage halten wir für nicht ausreichend. Es ist absehbar, dass eine stabile Entwicklung des Zielzustandes einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird und ggf. häufigere Steuerung benötigt. Auch im Umweltbericht ist ein Monitoring für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren vorgeschlagen. Bei der Überwachung von M3 ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die vorgesehenen mindestens 15% der Fläche überjährig stehen gelassen werden. Besondere beachtet werden sollten hier Flächen mit Wasserdost, um die im Fachbeitrag Fauna angesprochene Aufwertung für die Spanische Flagge zu realisieren. Das Mahd-Mosaik ist mit der ökologischen Baubegleitung zu besprechen und ein langfristiges Pflegekonzept zu erstellen. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn ist einzubinden. Auf den Flächen der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist die Verpflichtung zum Monitoring im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der UNB des Landratsamts Heilbronn abzustimmen und festzulegen. • Die Schutzmaßnahmen für Reptilien sind nicht nur entlang der Waldbereiche, sondern im Umfeld aller kartierter Reptilienflächen vorzusehen. Potentialflächen (Säume) sind ggf. während der Bauzeit regelmäßig von der ökologischen Baubegleitung zu überprüfen, um rechtzeitig mit Schutzzäunen arbeiten zu können, sofern Konflikte mit dem Baufeld nicht auszuschließen sind. 	<p>Für das Grünland ist als Entwicklungsziel extensives Grünland vorgesehen. Ein Abtransport des Mahdgrundes wird nur auf den Teilen der Flächen festgesetzt, die für die Feldlerche aufgewertet werden sollen. Eine über die festgesetzten Maßnahmen hinausgehende Aufwertung, die mit dem geforderten Mahdgrundabtransport einhergehen würde, ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Durch die festgesetzten Aufwertungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt bereits eine über den Bedarf hinausgehende Kompensation.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung wird auf Grundlage der Festsetzungen ein Pflege- und Monitoringkonzept entwickelt, bei dem das Landratsamt eingebunden wird.</p> <p>Der Hinweis wird entsprechend angepasst und die Schutzmaßnahmen für die kartierten Reptilienflächen festgesetzt.</p>
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> Die Fläche für das Materiallager und die BE-Fläche liegen mitten im potentiellen Korridor der Amphibien zum Waldlebensraum und im Wildtierkorridor. Da die Nutzung der Fläche für mindestens ein Jahr vorgesehen ist, fällt sie mitten in die Wander- und Aktivitätszeiten von Amphibien und Wildtieren. Die Flächen können daher nicht vollständig genutzt werden. Es ist ein Konzept zu erarbeiten, wie die Flächen derart eingekürzt oder verschoben werden können, dass ein ausreichend nutzbarer, gesicherter Korridor für Amphibien erhalten bleibt. Andernfalls ist ein Alternativkonzept zu erarbeiten, welches den Amphibien realistische alternative Routen bietet und mittels Schutzzäunen Gefahren verhindert. Da auf tiefergehende Untersuchungen trotz Hinweis verzichtet wurde, muss die worstcase-Annahme getroffen werden und von Amphibien-Populationen ausgegangen werden. Das Konzept ist als Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der UNB des Landratsamts Heilbronn rechtzeitig vorzulegen und abzustimmen. Bei geeigneter Witterung kann die Amphibienwanderung bereits im Januar starten, die Vermeidungsmaßnahme V 4 kann daher witterungsbedingt einer Anpassung durch die ökologische Baubegleitung bedürfen. Hierbei sind auch die in der Karte dargestellten Gräben zu beachten. Wie in der Stellungnahme zur ersten Offenlage angemerkt, kann die jahresaktuelle Wanderaktivität bei der UNB angefragt werden. In der Zusammenfassung des Umweltberichtes ist fälschlicherweise von einem Feldlerchen-Revier die Rede, welches 	<p>Das Materiallager wird im V&E Plan weiterhin an der bisherigen Stelle, allerdings mit einer größeren Fläche dargestellt. Dadurch ergeben sich Möglichkeiten, einen Korridor für Amphibien freizuhalten. Im Rahmen der Bauausführung wird dann ein entsprechendes Konzept zum Schutz ggf. vorhandener Amphibien erarbeitet und mit der UNB abgestimmt. Die genannten Verträge werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell geändert.</p>
--	--	--

	<p>ausgeglichen werden muss. Tatsächlich sind es jedoch vier Feldlerchen-Reviere, die mit den artenschutzrechtlichen Maßnahmen abgedeckt werden müssen. Dies ergibt sich allein schon daraus, dass für diese vier Reviere eine Ausgleichsverpflichtung auf der Fläche besteht (BPlan Hoher Kirschbaum II, vgl. frühere Stellungnahmen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fällt ein Brutrevier der Goldammer weg, dieses kann durch die strauchartige Waldrandgestaltung aufgefangen werden (M4). Die Goldammerpopulation ist demnach in das Monitoring zu integrieren und zu überwachen. <p>Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land BW, vertreten durch die UNB des Landratsamts Heilbronn, und der Stadt zu sichern. Der Vertrag ist frühzeitig mit der UNB abzustimmen und ist bis Satzungsbeschluss von beiden Seiten zu unterzeichnen (vgl. Stellungnahme aus der ersten Offenlage). Die Tätigkeiten der Ökologischen Baubegleitung sind mindestens einmal im Quartal in Form von Kurzprotokollen an die UNB zu übermitteln.</p>	<p>Gemäß der Einschätzung der UNB kann der evtl. Wegfall des Goldammerreviers durch die Umgebung aufgefangen werden, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Auf weitergehende Monitoring-Maßnahmen oder Populationsüberwachungen kann deshalb verzichtet werden.</p> <p>Der öffentlich rechtliche Vertrag wird seitens des Vorhabenträgers vorbereitet und mit der UNB sowie der Stadt abgestimmt.</p>
<p>X.</p>	<p><u>Eingriffs-Ausgleichsbilanz</u></p> <p>In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde pauschal ein Wert von circa 50 cm für den Stammumfang der 35 Einzelbäume (45.30 b) gewählt. Bei 35 Bäumen ist eine Messung zumutbar, zumal ein Umfang von nur 50 cm vor allem bei den älteren Bäumen als zu gering vermutet wird. Außerdem ist eine gemeinsame Darstellung der Biotoptypen Baumreihe 45.12 und Feldhecke 41.10 schwer nachzuvollziehen, da</p>	<p>Bei den bilanzierten Einzelbäumen handelt es sich um eine Baumreihe ganz im Süden sowie um die Allee entlang des Wirtschaftsweges zum Böttinger Hof. Diese werden zum Erhalt festgesetzt und bleiben unbeeinträchtigt. Eine Messung des Stammumfangs ist vor dem Hintergrund, dass der Wert bei Bestand und Planung unverändert bleibt, nicht im Einzelnen erforderlich, auch wenn der Stammumfang mit 50 cm als zu gering erscheint. Um dies auszugleichen, wird der</p>

	<p>die Feldhecke flächig, die Baumreihe per Einzelbaum berechnet werden. Die Darstellung in nur einem Wert bitten wir aufzuschlüsseln und die Einzelbäume sind darzustellen und zu berechnen. (Eingewachsene) Steinriegel sind als aufwertendes Element bei der Bewertung von Feldhecken zu berücksichtigen. Die böschungsbegleitenden Gräben mit entsprechendem Vegetationstyp sind in der Bilanzierungstabelle nicht dargestellt und fehlen. Wir gehen davon aus, dass der Versiegelungsgrad von 2 % mit dem Vorhabenträger abgestimmt und der Realität entsprechend hochgerechnet wurde, da die Versiegelungsflächen annähernd genau bekannt sein müssten.</p> <p>Bei der Berechnung des Schutzgut Bodens ist vermutlich ein Rechenfehler unterlaufen. Durch die Vollversiegelung von 5.500 m² entsteht ein Verlust von 13.530 Bodenwertpunkten, durch die Teilversiegelung 7.775 m² ein Verlust von 11.352 Bodenwertpunkten. „Der Gesamtverlust von insgesamt 16.852 Bodenwertpunkten entspricht umgerechnet 67.408 Ökopunkten“ müsste korrekterweise heißen: Der Gesamtverlust von (13.530 + 11.352 =) 24.882 ÖP entspricht umgerechnet (*4=) 99.528 ÖP. Am Endergebnis ändert dies jedoch nichts, da die Gegenrechnung mit Kompensationsüberschuss aus dem Schutzgut Pflanzen und Tiere immer noch im Plus liegt.</p> <p>Grundsätzlich empfehlen wir zwei unterschiedliche Karten zu erstellen, eine für den Bestand und eine für den Maßnahmenplan, um Verwirrungen bei der Umsetzung zu vermeiden.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Aufgrund der Größe und Lage der Anlage sollten Module gewählt werden, die Spiegelungen und Blendwirkung minimieren oder vermeiden.</p>	<p>Stammumfang auf 150 angesetzt, was aber keine Auswirkungen auf die Gesamtbilanzierung hat.</p> <p>Die Baumreihen, bei denen die einzelnen Bäume nicht deutlich als Solitärbäume in Erscheinung treten, weil sich ihre Kronen stark überschneiden, werden gem. der Vorgaben zur „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ nach den Biotoptypen 41.10 bewertet.</p> <p>In den Bereichen, in denen die Bäume als Solitärbäume in Erscheinung treten, werden diese anhand der ermittelten Durchmesser in Verbindung mit dem darunter liegenden Biotoptyp bewertet.</p> <p>Die Kartendarstellung wird entsprechend überarbeitet.</p>
<p>XI.</p>	<p>Landwirtschaft</p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft wurden gewürdigt und berücksichtigt. In der Abwägung der Belange</p>

	<p>Wir verweisen auf unserer im Rahmen der letzten Beteiligung abgegebene Stellungnahme. Die Bedenken bleiben weiterhin bestehen Die Verwertung der Mahd/Grünschnitt sollte gesichert sein, damit von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann. Eine Beweidung der Fläche ist durchaus als positiv zu sehen.</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren bitten wir zu prüfen, ob die Umzäunung mit Vertikalen PV-Modulen zur Energie Gewinnung ausgestattet werden können.</p> <p>Wir bitten um eine schriftliche Fixierung der Regelung des Rückbaues der Windraftanlagen.</p>	<p>bzgl. des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Landwirtschaft hat sich die Stadt für den Ausbau der erneuerbaren Energie entschieden.</p> <p>Aufgrund der Waldnähe und der damit verbundenen Verschattung ist eine Umzäunung mit Vertikalen PV-Modulen nicht sinnvoll.</p> <p>Die Windenergieanlagen werden nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sondern im immissionsschutzrechtlichen Verfahren genehmigt und dort die entsprechenden Festsetzungen und Regelungen getroffen.</p>
XII.	<p>Oberirdische Gewässer</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Kenntnisnahme
XIII.	<p>Grundwasser/Altlasten/Bodenschutz</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Im Textteil wird auf allgemeine Belange des Grundwassers und gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hingewiesen. Es bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
XIV.	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p>	Kenntnisnahme

<p>XV.</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Es wird auf das Inkrafttreten der neuen Bundesbodenschutzverordnung zum 01.08.2023 verwiesen.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a Baugesetzbuch zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen.</p> <p>Um den Eingriff in das Schutzgut Boden weitestgehend zu minimieren, sind die folgenden Punkte bei der Umsetzung der Vorhaben zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzung von Vorhaben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bodenschutz zu erfolgen. Auf die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ wird hingewiesen. • Baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind zu minimieren und es ist ein möglichst schonender Umgang mit der Materie zu gewährleisten. • Eine möglichst hochwertige Verwendung des Bodenmaterials ist anzustreben. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und 	<p>Die Hinweise auf die neue Bundesbodenschutzverordnung und die weiteren Aspekte werden berücksichtigt und entsprechend aufgenommen.</p>
------------	---	---

	<p>Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. • Die Erschließungsmaßnahmen im Rahmen des Baugebiets wirken auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar ein. Daher ist vom Vorhabenträger dieser Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll bei der Planung und Ausführung von Vorhaben einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG). Das Bodenschutzkonzept ist entsprechend der Vorgaben der DIN 19639 durch einen Sachverständigen im Bereich Bodenschutz anzufertigen. • Das Bodenschutzkonzept ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, sechs Wochen vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen zur Plausibilitätsprüfung und Zustimmung vorzulegen. • Der Beginn der Erschließungsmaßnahme ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt rechtzeitig vorher mitzuteilen. • Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen ist vom Vorhabenträger der Nachweis zu erbringen, dass das Bodenschutzkonzept ordnungsgemäß umgesetzt wurde. 	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG kann die Bodenschutzbehörde ab einer Vorhabensgröße von 1,0 ha eine Bodenkundliche Baubegleitung fordern. Auf Grund der Flächeninanspruchnahme und von lokalen Bodenverhältnissen (Verdichtungsempfindlichkeit, Erosionsgefährdung, Nutzung, Zuwegung, Topographie) ist eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung für das Bauvorhaben erforderlich. <p>Der Einhaltung und Überwachung der im Bodenschutzkonzept festgelegten Maßnahmen kommt eine hohe Bedeutung zu. Dieses Bodenschutzkonzept ist mindestens sechs Wochen vor Baubeginn der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Um einen bodenschonenden Projektablauf gewährleisten zu können hat der Vorhabenträger den Baubeginn der unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.</p>	
<p>XVI.</p>	<p>Abwasser</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es bestehen aus abwassertechnischer Sicht weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>XVII.</p>	<p>Baurecht</p> <p>Wir verweisen in Bezug auf die Windenergieanlagen auf die Ausführungen zum Bauplanungsrecht.</p> <p>Darüber hinaus sind die textlichen Festsetzungen wie nachfolgend aufgeführt zu ändern:</p>	<p>Die überbaubare Grundstückfläche gilt gem. der Festsetzung auf Seite 1, dass Trafo- bzw. Wechselrichterstationen sowie mögliche Stromspeicher,</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • S. 4: Abgrenzungen der PV-Anlage und Lage des Zauns Es ist nicht eindeutig geregelt, ob Einfriedungen auch außerhalb der überbaubaren Fläche allgemein zulässig sein sollen. • S.4: Wildtierkorridor: „Zentrum der Fläche“ (Geltungsbereich des B-Plans, einzelne Baufenster), ausreichende Breite für den Wildtierkorridor, Darstellung im zeichnerischen Teil • S. 6: Gestaltungsmaßnahmen (S. 6): Die drei Punkte werden bereits auf Seite 4 genannt. Dopplungen sind zu vermeiden. 	<p>Zaunanlagen und notwendige Erschließungswege auch außerhalb der Baugrenze allgemein zulässig sind. Eine weitere Regelung ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Die übrigen Hinweise werden berücksichtigt und die Unterlagen entsprechend angepasst.</p>
<p>KVIII.</p>	<p>Forst</p> <p>Unter Hinweis auf unsere letzte Stellungnahme werden aus Sicht des Waldes und der Forstwirtschaft zu dem Projekt keine Bedenken vorgetragen. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass mit baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 30 m zum Wald eingehalten wird, zumal fast der gesamte Außenrand der Projektfläche Wald ist, darunter eine lange Westseite, die besonders sturmwurfgefährdet ist. Vermutlich ergibt sich der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand aber bereits durch das Bemühen, eine Beschattung der PV-Module zu vermeiden.</p> <p>Der westlich und nördlich angrenzende Wald befindet sich im Nachbarlandkreis NOK und ist Privatwald (siehe Karte in der Anlage; blau: Privatwald, rot: Kommunalwald, grün: Staatswald). Ggfs. sollten die Kollegen von der Unteren Forstbehörde im NOK beteiligt werden.</p>	<p>Die forstlichen Belange wurden gewürdigt und berücksichtigt. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 30 m wird an einzelnen Stellen toleriert, da seitens des Vorhabenträgers entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen zum Haftungsausschluss getroffen wurden und Risiken durch entsprechende baulichen Maßnahmen minimiert werden können.</p>

Erstellt im Auftrag der **Gemeinde Gundelsheim**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 04.10.2023